Zweiter geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (1)

KOM(85) 755 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Dezember 1985)

(85/C 351/09)

TEXT DES ERSTEN GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

TEXT DES ZWEITEN GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Finanzinstituten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschus-

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates (2) über die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften braucht bis zu einer späteren Koordinierung auf Banken und andere Finanzinstitute, im folgenden als "Kreditinstitute" bezeichnet, nicht angewandt zu werden. Angesichts der zentralen Bedeutung der Kreditinstitute in der Gemeinschaft duldet diese Koordinierung nach Inkrafttreten der Richtlinie 78/660/ EWG keinen weiteren Aufschub

Die Dringlichkeit dieser Koordinierung ergibt sich aber auch aus der Tatsache, daß sich mehr und mehr Kreditinstitute über die Grenzen hinweg betätigen. Für Gläubiger, Schuldner, Gesellschafter und für die Öffentlichkeit allgemein ist daher die bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse dieser Unternehmen von wesentlicher Bedeutung.

Zweiter geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und Finanzinstituten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5)

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates (6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/569/EWG (7), über die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften braucht bis zu einer späteren Koordinierung auf Banken und andere Finanzinstitute, nicht angewandt zu werden. Angesichts der zentralen Bedeutung der Kreditinstitute in der Gemeinschaft duldet diese Koordinierung seit der Anwendbarkeit der genannten Richtlinie keinen weiteren Aufschub.

Die Richtlinie 83/349/EWG des Rates (8) über den konsolidierten Abschluß sieht Abweichungen hinsichtlich der Kreditinstitute nur bis zum Auslaufen der für die Anwendung dieser Richtlinie vorgesehenen Fristen vor; deshalb muß diese Richtlinie auch die besonderen Bestimmungen für die Kreditinstitute betreffend den konsolidierten Abschluß enthalten.

Die Dringlichkeit dieser Koordinierung ergibt sich aber auch aus der Tatsache, daß sich mehr und mehr Kreditinstitute über die Grenzen hinweg betätigen. Für Gläubiger, Schuldner, Gesellschafter und für die Öffentlichkeit allgemein ist daher die bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse dieser Unternehmen von wesentlicher Bedeutung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 83 vom 24. 3. 1984, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 130 vom 1. 6. 1981, S. 1;

ABl. Nr. C 83 vom 24. 3. 1984, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 163 vom 10.7. 1978, S. 60;

ABl. Nr. C 242 vom 12. 9. 1983, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 112 vom 3. 5. 1982, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11. (7) ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 2. 1983, S. 1.

Da in praktisch allen Staaten der Gemeinschaft im Kreditwesen Institute unterschiedlicher Rechtsform miteinander im Wettbewerb stehen, erscheint es sinnvoll, die Koordinierung nicht auf die von der Richtlinie 78/660/EWG erfaßten Rechtsformen zu beschränken, sondern einen an die Richtlinie 77/780/EWG des Rates (¹) über die Aufnahme und die Tätigkeit der Kreditinstitute angelehnten Anwendungsbereich zu wählen.

Die Verbindung zur Bankrechtskoordinierung ist auch deswegen bedeutsam, weil Elemente der Jahresabschlußvorschriften zwangsläufig Auswirkungen auf andere Bereiche der Bankrechtskoordinierung, etwa der Zulassungsbedingungen oder der Kennzahlen zur laufenden Beaufsichtigung haben.

Wenn angesichts der Besonderheiten der Kreditinstitute eine selbständige Jahresabschlußrichtlinie für diese Unternehmen erlassen wird, so kann dies nicht bedeuten, daß damit ein von der Richtlinie 78/660/EWG unabhängiges Normenwerk geschaffen wird. Dies wäre weder zweckmäßig noch mit dem Grundgedanken der Koordinierung des Gesellschaftsrechts zu vereinbaren, denn als zentraler Bestandteil der Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft können die Kreditinstitute nicht außerhalb des für alle Unternehmen konzipierten Normenrahmens stehen. Dem entspricht es, wenn den branchenspezifisch bedingten Besonderheiten der Kreditinstitute in der Weise Rechnung getragen wird, daß diese Richtlinie lediglich die Abweichungen von der Richtlinie 78/660/EWG regelt.

Ein wesentliche Besonderheit der Kreditinstitute ist in allen Mitgliedstaaten der andersartige Aufbau und Inhalt der Bilanzen. Diese Richtlinie hat deshalb für die Bilanzen aller Kreditinstitute der Gemeinschaft den gleichen Aufbau und die gleichen Postenbezeichnungen vorzusehen.

Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse setzt voraus, daß einige grundlegende Fragen der Bilanzierung einzelner Geschäfte geregelt werden.

Im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit ist es ferner erforderlich, daß der Inhalt einzelner Bilanzposten genau bestimmt wird.

Entsprechendes gilt auch für den Aufbau und für die Abgrenzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

TEXT DES ZWEITEN GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

Da in praktisch allen Staaten der Gemeinschaft im Kreditwesen Institute unterschiedlicher Rechtsform miteinander im Wettbewerb stehen, erscheint es sinnvoll, die Koordinierung nicht auf die von der Richtlinie 78/660/EWG erfaßten Rechtsformen zu beschränken, sondern einen Anwendungsbereich zu wählen, der sich auf alle Gesellschaften gemäß der Definition in Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages erstreckt, wenn es sich bei diesen um Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 77/780/EWG des Rates (²) über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute oder um Finanzinstitute im Sinne der Richtlinie 83/350/EWG des Rates (³) über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis handelt.

Die Verbindung zur Bankrechtskoordinierung ist auch deswegen bedeutsam, weil Elemente der Vorschriften über die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse zwangsläufig Auswirkungen auf andere Bereiche der Bankrechtskoordinierung, etwa der Zulassungsbedingungen oder der Kennzahlen zur laufenden Beaufsichtigung haben.

Wenn angesichts der Besonderheiten der Kreditinstitute eine selbständige Richtlinie über die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse für diese Unternehmen erlassen wird, so kann dies nicht bedeuten, daß damit ein von dem der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG unabhängiges Normenwerk geschaffen wird. Dies wäre weder zweckmäßig noch mit dem Grundgedanken der Koordinierung des Gesellschaftsrechts zu vereinbaren, denn als zentraler Bestandteil der Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft können die Kreditinstitute nicht außerhalb des für alle Unternehmen konzipierten Normenrahmens stehen. Dem entspricht es, wenn den branchenspezifisch bedingten Besonderheiten der Kreditinstitute in der Weise Rechnung getragen wird, daß diese Richtlinie lediglich die Abweichungen von den Richtlinien 78/660/ EWG und 83/349/EWG regelt.

Unverändert

Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse setzt voraus, daß einige grundlegende Fragen der Bilanzierung einzelner Geschäfte geregelt werden.

Unverändert

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 322 du 17. 12. 1977, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 du 18. 7. 1983, S. 18.

TEXT DES ZWEITEN GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

Die Vergleichbarkeit von Zahlen aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen hängt darüber hinaus wesentlich davon ab, zu welchen Werten Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten in die Bilanz eingestellt werden. Hier ist mit Rücksicht auf das Vorsichtsprinzip und die Notwendigkeit, das Vertrauen in die Stabilität des Kreditgewerbes zu schützen, insbesondere bei der Bewertung von Forderungen den Kreditinstituten ein gewisser Bewertungsspielraum einzuräumen. Ferner soll den Kreditinstituten gestattet werden, in der Gewinn- und Verlustrechnung den Aufwand für die Bildung und den Ertrag aus der Auflösung dieser Sonderwertberichtigungen bereinigt auszuweisen.

Gewisse Änderungen sind mit Rücksicht auf die besondere Natur der Kreditinstitute auch für den Anhang zum Jahresabschluß erforderlich.

Entsprechend der Absicht, auf eine möglichst große Zahl von Kreditinstituten dieselben Vorschriften anzuwenden, wie dies schon bei der Richtlinie 77/780/EWG geschehen ist, sind die in der Richtlinie 78/660/EWG zugestandenen Erleichterungen für kleinere und mittlere Kreditinstitute nicht vorgesehen. Solche Erleichterungen könnten jedoch im Rahmen der späteren Koordinierung gewährt werden, falls die Erfahrungen dies als notwendig erscheinen lassen.

In Anbetracht der Bedeutung der grenzüberschreitenden Zweigstellennetze der Kreditinstitute und ihrer stetigen Weiterentwicklung ist es wesentlich, daß die Jahresabschlüsse von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat in all den Mitgliedstaaten veröffentlicht werden müssen, in denen diese Institute ansässig sind, und bei dieser Veröffentlichung sind die Amtssprachen dieser Staaten zu verwenden.

Es ist erforderlich, daß die Probleme auf dem von dieser Richtlinie behandelten Gebiet, insbesondere bei ihrer Anwendung, von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam in einem Kontaktausschuß behandelt werden. Um die Zahl derartiger Ausschüsse in Grenzen zu halten, sollte sich diese Zusammenarbeit im Rahmen des durch Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzten Ausschusses vollziehen, wobei jedoch dieser Ausschuß, sofern Probleme der Kreditinstitute zu behandeln sind, entsprechend zusammengesetzt sein sollte.

Unverändert

Unverändert

Entsprechend der Absicht, auf eine möglichst große Zahl von Kreditinstituten dieselben Vorschriften anzuwenden, wie dies schon bei der Richtlinie 77/780/EWG geschehen ist, sind die in der Richtlinie 78/660/EWG zugestandenen Erleichterungen für kleinere und mittlere Kreditinstitute nicht vorgesehen. Solche Erleichterungen könnten jedoch im Rahmen der späteren Koordinierung gewährt werden, falls die Erfahrungen dies als notwendig erscheinen lassen. Aus den gleichen Gründen wurde die in der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Mutterunternehmen von Gesamtheiten von zu konsolidierenden Unternehmen, die eine gewisse Größe nicht überschreiten, von der Verpflichtung zur Konsolidierung auszunehmen, für die Kreditinstitute nicht übernommen.

Die spezifische Anwendung der Bestimmungen über die konsolidierten Abschlüsse auf Kreditinstitute macht einige Anpassungen bestimmter allgemeiner, für sämtliche Industrie- und Handelsunternehmen geltenden Vorschriften notwendig. So wurden spezielle Bestimmungen für gemischte Gruppen vorgesehen und die Befreiung von der Teilkonsolidierung wurde an eine zusätzliche Bedingung gebunden.

In Anbetracht der Bedeutung der grenzüberschreitenden Zweigstellennetze der Kreditinstitute und ihrer stetigen Weiterentwicklung ist es wesentlich, daß die Jahresabschlüsse wie die konsolidierten Abschlüsse von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat in all den Mitgliedstaaten veröffentlicht werden müssen, in denen diese Institute ansässig sind, und bei dieser Veröffentlichung sind die Amtssprachen dieser Staaten zu verwenden.

Unverändert

TEXT DES ZWEITEN GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie ist es erforderlich, daß den von der Richtlinie betroffenen Kreditinstituten eine das übliche Maß übersteigende Frist bis zur Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie eingeräumt wird. Darüber hinaus ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, daß sie einzelne Vorschriften dieser Richtlinie bis zu einer späteren Koordinierung auf bestimmte Kreditinstitute mit spezieller Geschäftsausrichtung vorläufig nicht anwenden, sofern eine sofortige Anwendung erhebliche Umstellungsprobleme mit sich bringen würde

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Unverändert

Artikel 1 bis 41 unverändert

ABSCHNITT 9a

Bestimmungen für den konsolidierten Abschluß

Artikel 41a

Die in Artikel 2 bezeichneten Kreditinstitute müssen einen konsolidierten Abschluß und einen konsolidierten Lagebericht nach der Richtlinie 83/349/EWG erstellen, sofern dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

Artikel 41b

Die Richtlinie 83/349/EWG gilt vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

- 1. Artikel 4, 5, 6, 15 und 40 finden keine Anwendung.
- 2. Die für die Mitgliedstaaten in Artikel 7, 8 und 11 vorgesehene Verpflichtung oder Möglichkeit, ein Mutterunternehmen, das ein dem nationalen Recht unterliegendes Kreditinstitut und gleichzeitig ein Tochterunternehmen ist, von der Verpflichtung der Aufstellung konsolidierter Abschlüsse und eines konsolidierten Lageberichts zu befreien, gilt nur, wenn das Mutterunternehmen des Kreditinstituts die Bürgschaft für die von diesem Kreditinstitut eingegangenen Verpflichtungen übernommen hat. Die Erklärung dieser Bürgschaftsübernahme ist von dem Kreditinstitut gemäß Artikel 38 offenzulegen.
- 3. In Artikel 9 Absatz 2 werden die unter den beiden ersten Gedankenstrichen genannten Angaben
 - Höhe des Anlagevermögens,
 - Nettoumsatzerlöse

ersetzt durch:

- Gesamtergebnis der Posten 1 bis 3 und 6 gemäß
 Artikel 29 oder B 1 bis 3 und 6 gemäß Artikel 30 der vorliegenden Richtlinie.
- 4. Wenn das Mutterunternehmen ein Kreditinstitut ist, gilt Artikel 13 Absatz 3 Punkt c) nicht, wenn der vorübergehende Besitz von Aktien oder Anteilen eines Tochterunternehmens oder eines Finanzinstituts auf eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des fraglichen Unternehmens zurückzuführen ist.

TEXT DES ZWEITEN GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

5. Artikel 14, mit Ausnahme von Absatz 2, findet unter Vorbehalt der folgenden Bestimmung Anwendung:

Wenn das Mutterunternehmen ein Kreditinstitut ist und ein oder mehrere zu konsolidierende Tochterunternehmen diesen Status nicht haben, dürfen diese Tochterunternehmen nicht aus der Konsolidierung ausgeklammert werden, wenn ihre Aktivität in direkter Verlängerung zu der Banktätigkeit steht oder eine Hilfstätigkeit in bezug auf diese darstellt wie das Leasing, das Factoring, die Verwaltung von Investmentfonds, die Rechenzentren oder eine andere ähnliche Tätigkeit.

- 6. Für die Gliederung des konsolidierten Abschlusses gilt
 - a) die Bezugnahme in Artikel 17 auf Artikel 9 und 10 (Bilanz) und 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Richtlinie 78/660/EWG als Bezugnahme auf Artikel 4 (Bilanz), 29 und 30 (Gewinn- und Verlustrechnung) der vorliegenden Richtlinie. Die Artikel 3, 5 bis 28 und 31 bis 35 der Richtlinie finden ebenfalls Anwendung;
 - b) die Bezugnahme in Artikel 17 auf Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG gilt für die Vermögensgegenstände, die als Anlagevermögen im Sinne von Artikel 36 der vorliegenden Richtlinie anzusehen sind.
- 7. Für die Bewertung der in die Konsolidierung einbezogenen Aktiv- und Passivposten gilt die Bezugnahme in Artikel 29 und 33 auf Artikel 31 bis 42 und 60 der Richtlinie 78/660/EWG als Bezugnahme auf diese letztgenannten Artikel, deren Anwendung durch Artikel 36 bis 38 der vorliegenden Richtlinie geändert worden ist.
- 8. In Artikel 34 betreffend den Anhang der konsolidierten Abschlüsse:
 - a) Anstelle der unter Punkt 6 verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang der konsolidierten Abschlüsse gesondert für jeden der Posten 4 b) und 5 der Aktiva und 1 b), 2 b) und c) und 3 b) der Passiva den Betrag dieser Forderungen und dieser Verbindlichkeiten nach folgender Restlaufzeit aufzugliedern:
 - bis drei Monate,
 - mehr als drei Monate bis ein Jahr,
 - mehr als ein Jahr bis fünf Jahre,
 - mehr als fünf Jahre.

Für den Aktivposten 5 sind im übrigen anzugeben:

- Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit
 - a) täglich fällig,
 - b) sonstige.

TEXT DES ZWEITEN GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

Bei Forderungen oder Verbindlichkeiten, mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten ist unter Restlaufzeit der Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem Fälligkeitstag jedes Teilbetrags zu verstehen.

Allerdings können die Mitgliedstaaten bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach dem in Artikel 44 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt die Angabe der in diesem Artikel genannten Aktiva und Passiva auf der Grundlage der ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder der ursprünglichen Kündigungsfrist gestatten oder vorschreiben. Wenn das Kreditinstitut im Fall unverbriefter Forderungen in ein schon bestehendes Schuldverhältnis eintritt, ist vorzuschreiben, daß es die Forderung nach der Restlaufzeit des Tages eingruppiert, an dem es diese Forderung übernommen hat. Für die Anwendung dieses Absatzes ist als vereinbarte Laufzeit bei Forderungen der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Mittel und dem Rückzahlungzeitpunkt zu verstehen. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem gekündigt wird und dem Tag anzusehen, an dem daraufhin die Rückzahlung fällig ist.

Wenn Forderungen und Verbindlichkeiten in regelmäßigen Raten zu tilgen sind, so gilt als vereinbarte Laufzeit der Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung und Verbindlichkeit und dem Fälligkeitstag des letzten Teilbetrages.

- b) Die Kreditinstitute haben außerdem für die unter a) angegebenen konsolidierten Bilanzposten und für die Aktivaposten 6 (Schuldverschreibungen im Bestand) und den Passivaposten 3 a) (begebene Schuldverschreibungen) den Betrag der Forderungen oder Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von fünf Jahren oder mehr anzugeben, die in dem Jahr, das auf den konsolidierten Bilanzstichtag folgt, fällig werden.
- c) Die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen vorsehen, da\u00dd die unter a) und b) bezeichneten Angaben auch in der konsolidierten Bilanz gemacht werden.
- d) Der Anhang des konsolidierten Abschlusses enthält außerdem Angaben über die Vermögensgegenstände, die das Kreditinstitut, das die Konsolidierung durchführt, als Sicherheit für die eigenen Verbindlichkeiten (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) überlassen hat, damit für jeden Passivaposten bzw. Posten unter dem Strich der Gesamtbetrag der sicherungshalber überlassenen Vermögensgegenstände erkennbar wird.
- e) Sofern die in Absatz 7 bezeichneten Angaben in den Posten unter dem Strich zu machen sind, brauchen sie im Anhang des konsolidierten Abschlusses nicht wiederholt zu werden.

TEXT DES ZWEITEN GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

- f) Anstelle der in Absatz 8 verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang des konsolidierten Abschlusses ihre in den Posten 1 bis 3 und 6 des Artikels 29 oder in den Posten B 1 bis B 3 und B 6 des Artikels 30 ausgewiesenen Erträge nach geographischen Märkten insoweit aufzugliedern, als vom Standpunkt der Organisation des Kreditinstituts diese Märkte sich erheblich voneinander unterscheiden.
- g) Die Bezugnahme in Ziffer 10 auf die Artikel 31 und 34 bis 42 der Richtlinie 78/660/EWG ist so zu verstehen, daß sie sich auf diese Artikel in ihrer durch Artikel 36 bis 38 vorliegenden Richtlinie geänderten Anwendung beziehen.
- h) In Abweichung von Ziffer 13 brauchen die Kreditinstitute lediglich die Beträge der den Mitgliedern ihrer Verwaltungs-, Geschäfts- und Aufsichtsorgane gewährten Vorschüsse und Kredite durch das Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen, sowie die Garantieverpflichtungen zugunsten dieser Personen anzugeben. Diese Angaben sind zusammengefaßt für jede dieser Personengruppen zu machen.
- Die Mitgliedstaaten schreiben den Kreditinstituten vor, im Anhang des konsolidierten Abschlusses außerdem folgende Angaben zu machen:
 - a) die Aufgliederung der in den Aktivaposten 6, 8, 9
 und 9a enthaltenen Wertpapiere nach börsennotierten und nichtbörsennotierten Wertpapieren
 und nach Wertpapieren, die gemäß Artikel 36 der
 vorliegenden Richtlinie wie Anlagevermögen bewertet wurden;
 - Angaben über die Beträge, mit denen sich die Kreditinstitute im Leasing-Geschäft engagiert haben, und zwar getrennt für die davon berührten Posten der konsolidierten Bilanz;
 - c) die Aufgliederung des Aktivapostens 14 sowie des Passivapostens 4 sowie der Anwendungsposten 11 und 15 (vertikale Gliederung) oder A 7 und 9 (horizontale Gliederung) und der Ertragsposten 6 und 14 (vertikale Gliederung) oder B 6 und 8 (horizontale Gliederung) der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des konsolidierten Abschlusses nicht unwesentlich sind. Dabei sind ihr Betrag und ihre Art zu erläutern;
 - d) Angaben über die Zinsbeträge, die die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen im Berichtsjahr für nachrangige Vermögenswerte erlöst und für nachrangige Verbindlichkeiten aufgewandt haben;

TEXT DES ZWEITEN GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

ABSCHNITT 10

Offenlegung

Artikel 42

(1) Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Person sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates (1) vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

- (2) Sofern jedoch das Kreditinstitut, das den Abschluß aufstellt, in einer anderen als den in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Rechtsformen organisiert ist und auch nicht für die in Absatz 1 genannten Unterlagen nach innerstaatlichem Recht der Verpflichtung zu einer Offenlegung unterliegt, die der des Artikels 3 der Richtlinie 68/151/EWG entspricht, muß es zumindest diese Unterlagen an seinem Sitz zur Einsichtsnahme für jedermann bereithalten. Ausfertigungen dieser Unterlagen müssen auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.
- (3) Die Kreditinstitute müssen die Jahresabschlüsse in jedem Mitgliedsstaat, in dem sie eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG betreiben. Jeder dieser Mitgliedstaaten kann verlangen, daß die Offenlegung dieser Unterlagen in seiner Amtssprache erfolgt.

ABSCHNITT 10

Offenlegung

Artikel 42

(1) Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Person sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates (2) vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können jedoch zulassen, daß der Lagebericht nicht wie oben vorgesehen zu offenzulegen ist. In diesem Fall ist der Lagebericht am Sitz der Gesellschaft im betroffenen Mitgliedstaat zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten. Eine vollständige oder teilweise Ausfertigung dieses Berichtes muß auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

- (1a) Absatz 1 gilt auch für den ordnungsgemäß gebilligten konsolidierten Abschluß und den konsolidierten Lagebericht sowie den Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Person.
- (2) Sofern jedoch das Kreditinstitut, das den Jahresabschluß oder den konsolidierten Abschluß aufstellt, in einer anderen als den in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Rechtsformen organisiert ist und auch nicht für die in Absatz 1 und 1a genannten Unterlagen nach innerstaatlichem Recht der Verpflichtung zu einer Offenlegung unterliegt, die der des Artikels 3 der Richtlinie 68/151/EWG entspricht, muß es zumindest diese Unterlagen an seinem Sitz zur Einsichtsnahme für jedermann bereithalten. Ausfertigungen dieser Unterlagen müssen auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.
- (3) Die Kreditinstitute müssen die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse in jedem Mitgliedsstaat, in dem sie eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG betreiben. Jeder dieser Mitgliedstaaten kann verlangen, daß die Offenlegung dieser Unterlagen in seiner Amtssprache erfolgt.
- (4) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für den Fall vor, daß die in diesem Artikel vorgesehene Offenlegung nicht erfolgt.

Artikel 43 bis 45 unverändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 65 du 14. 3. 1968, S. 8.